

1. Landesmittelkürzungen im Bereich der Jugendhilfe

A.) Elternbeitragsrecht

Die Landesregierung beabsichtigt, im Rahmen des Haushaltsgesetzes das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) zu ändern.

Zum 01. Juli 2006 soll der § 17 des GTK dahingehend geändert werden, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Elternbeiträge pro Kind, das eine Tageseinrichtung für Kinder besucht, erheben kann. Hierbei hat das Jugendamt eine soziale Staffelung der Beiträge vorzusehen. Das Jugendamt kann ermäßigte Beiträge für Geschwisterkinder vorsehen. Dies gilt auch für die Kinder, deren Geschwisterkinder eine Ganztagschule besuchen.

Mit der beabsichtigten Änderung verabschiedet sich das Land komplett aus der Beitragsverantwortung und jedes Jugendamt in NRW ist verpflichtet, das Beitragsrecht für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder unter Einbeziehung der Ganztagschulen eigenverantwortlich zu regeln. Die Bandbreite für diese Regelung könnte reichen von einem kostenlosen Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder bis hin zu einer Erhöhung der aktuell geltenden Beiträge.

B.) Neue Berechnung bei der Ermittlung des Landeszuschusses

Der Zuschuss des Landes zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder soll ab dem 01.07.2006 pauschaliert werden. Die Auswirkung der beabsichtigten Änderung kann aus der nachstehenden Gegenüberstellung entnommen werden.

Bei einem unveränderten Elternbeitragsoll führt die Änderung bei der Berechnung des Landeszuschusses **zu einem Einnahmeausfall von jährlich rd. 195.000,00 €**. Da die Änderungen zum 01.07.2006 in Kraft treten sollen, wird das Defizit in 2006 die Hälfte dieses Betrages ausmachen.

D. Beratungsstellen

Die Landesmittel für die Beratungsstellen soll pauschal um 16 % gekürzt werden. Die Auswirkungen auf die von der Stadt Rheine geförderten Beratungsstellen lassen sich wie folgt beschreiben:

Ehe-, Familien und Lebensberatung

Die EFL erhält eine jährliche Landeszuwendung in Höhe von 9.947,00 € die Kürzung macht 1.590,00 € jährlich aus. Bei Gesamtaufwendungen des Trägers in Höhe von 180.000,00 € für die EFL wirkt sich die geplante Landesmittelkürzung existentiell nicht aus. Aus kommunaler Sicht ist festzustellen, dass der Zuschuss der Stadt Rheine an die EFL als Festbetragzuwendung gewährt wird. Eine Kompensation der ausfallenden Landesmittel ist **nicht** vorgesehen.

Erziehungsberatungsstelle

Die Kürzung der Landesmittel in diesem Bereich beträgt aus kommunaler Sicht 28.875,00 €. Der kürzlich geschlossene Vertrag sieht ausdrücklich **keine** Kompensation wegfallender Landesmittel vor. Nach diesem Vertrag besteht lediglich die Möglichkeit, den Leistungsumfang neu zu beschreiben.

E.) Landesjugendplan

Die ursprüngliche vorgesehene Anhebung der Landesmittel im Landesjugendplan von 75,1 Mio. € auf 96 Mio. € soll nicht vollzogen werden. Der Ansatz für die offene Jugendarbeit soll von 38 Mio. € um 7,5 % auf 40,885 Mio. € angehoben werden.

2. Deutscher Fürsorgetag

Der 77. Deutsche Fürsorgetag unter dem Thema „Mut zur sozialen Verantwortung“ findet in der Zeit vom 03. – 05. Mai 2006 im Congress Center Düsseldorf statt. Das Kongressthema wird in 4 Symposien

- Umverteilen im Sozialstaat - Gerechtigkeit für morgen
- Familie stärken: Neue Partnerschaften in der Bürgergesellschaft
- Bildung, Betreuung und Erziehung als gemeinsame Aufgabe von Eltern, Jugendhilfe und Schule
- Wirkung und Nachhaltigkeit sozialer Dienstleistungen

und 23 Workshops vertieft. Nähere Informationen sind dem Internetauftritt des Deutschen Vereins (www.deutscher-verein.de) zu entnehmen. Interessenten melden sich bitte umgehend im Fachbereich Jugend, Familie und Soziales, damit das erforderliche veranlasst werden kann (Anmeldung, Dienstreisegenehmigung).

3. Familienzentrum

In Ergänzung zu den gegebenen Informationen in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Dez. 2005 wird folgendes berichtet:

Aktivitäten seitens der Landesregierung

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration (MGFFI) des Landes NRW hat mit Schreiben vom 10. Jan. 2006 seine Vorstellungen zum Einstieg in die Pilotphase zur Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren u.a. allen Jugendämtern und Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege zur Verfügung gestellt. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt. Aus dem Schreiben geht u.a. deutlich hervor, dass sich die interessierten Träger der Tageseinrichtungen für Kinder direkt beim zuständigen Ministerium bis zum 31. 03. 2006 bewerben können. Aktuell ist bekannt, dass sich eine Tageseinrichtung für Kinder aus dem Jugendamtsbezirk der Stadt Rheine beworben hat. Im Auftrag des MGFFI hat das Institut für Arbeit und Technik, Forschungsschwerpunkt „Bildung und Erziehung im Strukturwandel“ das Projektmanagement in der Wettbewerbsphase übernommen.

Aktivitäten seitens der Stadtverwaltung Rheine

Im Dez. 2005 wurden alle Träger der Tageseinrichtungen für Kinder im Jugendamtsbezirk angeschrieben mit der Bitte, einrichtungsintern zu überlegen, ob Interesse besteht, an der vom Ministerium angedachten Pilotphase teilzunehmen. Auf diese Anfrage haben insgesamt 14 Träger mitgeteilt, dass sie Interesse an der Teilnahme am Pilotprojekt haben. Die interessierten Träger und Leiterinnen der Tageseinrichtungen für Kinder wurden mit Schreiben vom 25. Jan. 2006 zu einem Gespräch am 08. 02. 2006 eingeladen. Bei diesem Gespräch waren 10 VertreterInnen von Tageseinrichtungen anwesend. Vertreter von 8 Einrichtungen erklärten auf Nachfrage, dass sie sich definitiv am Bewerbungsverfahren beteiligen wollen.

Seitens der Verwaltung wurde den Einrichtungen, die sich am Bewerbungsverfahren beteiligen wollen, Unterstützung in der Form von Beratung im Bereich der konzeptionellen Überlegungen angeboten. Gleichzeitig wurden die Einrichtungen gebeten, der Verwaltung eine Durchschrift der Bewerbungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

4. Vertrag mit dem Caritasverband Rheine e.V.

Wie in der Jugendhilfeausschusssitzung am 01. Dezember 2005 zugesagt, wird der Vertrag mit dem Caritasverband Rheine e.V über die vereinbarten Jugendhilfeleistungen als Anlage beigefügt.

Familienzentren

Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren - Einstieg in die Pilotphase

Aufruf an die Jugendämter, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die Kirchen und freigewerblichen Träger in Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Nordrhein-Westfalen zum kinder- und familienfreundlichsten Land in Deutschland zu machen, denn Kinder sind unsere Zukunft. Dabei können wir auf eine gute Infrastruktur an Einrichtungen und Angeboten zur Förderung von Kindern und zur Unterstützung von Familien in den Kommunen aufbauen. Diese wollen wir weiterentwickeln, denn der gesellschaftliche Wandel hat auch neue Anforderungen an die Bildung und Erziehung von Kindern mit sich gebracht.

Warum wollen wir Familienzentren?

Eltern und Kinder brauchen in wachsendem Maße Unterstützung bei der Bewältigung der an sie gestellten Anforderungen. Dazu gehört vor allem eine kontinuierliche Förderung in den frühen Lebensjahren. Hier werden die zentralen Weichen für die Lebenschancen der Kinder gestellt. Wir wollen daher Eltern so früh wie möglich die erforderliche Hilfe und Unterstützung umfassend, zielgenau und vor allem unmittelbar zukommen lassen. Das können wir am besten erreichen, wenn wir Eltern dort abholen, wo ihre Kinder betreut werden, in den Tageseinrichtungen für Kinder.

Warum Kindertageseinrichtungen?

Kindertageseinrichtungen sind besonders geeignet, über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern hinaus auch als Orte der Familienförderung zu wirken. Sie sind i. d. R. wohnortnah und erfahren eine große Akzeptanz von Eltern. Hier können Eltern angesprochen werden und - wenn erforderlich - frühzeitig Hilfe erfahren. Deshalb wollen wir Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren weiterentwickeln.

Was sollen Familienzentren anbieten?

Familienzentren sollen zu einer Qualitätssteigerung in der frühkindlichen Bildung und Förderung beitragen, Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe stärken sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sichern. Tageseinrichtungen für Kinder werden auf diese Weise Knotenpunkte in einem neuen Netzwerk, das Familien umfassend berät und unterstützt. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass die vorhandenen Angebote vor Ort stärker miteinander vernetzt und durch die Kindertageseinrichtung gebündelt werden. Um dies zu gewährleisten, kooperieren die Familienzentren mit Familienberatungsstellen, Familienbildungsstätten und anderen Einrichtungen wie z.B. den Familienverbänden und Selbsthilfeorganisationen. Sie sollen frühe Beratung, Information und Hilfe in allen Lebensphasen ermöglichen und Eltern über die Alltagsnähe der Kindertageseinrichtung entsprechende Angebote leichter zugänglich machen. Auch die Einbeziehung weiterer bedarfsorientierter Hilfsangebote für Familien ist denkbar. Dies führt zu einer nachhaltig verbesserten Frühprävention und ist ein Beitrag für mehr Familienfreundlichkeit vor Ort. Schließlich kann ein Familienzentrum auch zu einem Ort der Begegnung zwischen den Generationen werden. Die Einrichtung von Familienzentren bietet Kommunen und Trägern die Möglichkeit, die durch den demografischen Wandel in den Kindertageseinrichtungen frei werdenden Ressourcen für diese neue Aufgabe zu nutzen.

Wie wird die Umsetzung gestartet?

Ziel der Landesregierung ist es, im ganzen Land flächendeckend Familienzentren einzurichten. In einer Umsetzungsphase, die sich vom 31. März 2006 bis zum 31. März 2007 erstreckt, soll in jedem Jugendamtsbezirk Nordrhein-Westfalens eine Kindertageseinrichtung zu einem Familienzentrum weiterentwickelt werden.

Welche Unterstützung erhalten die beteiligten Einrichtungen?

Die Einrichtungen, die sich an der Pilotphase beteiligen, werden bei dem Entwicklungsprozess unterstützt. Vorgesehen sind folgende Begleitmaßnahmen:

- Einsatz von regionalen Kompetenzteams zur Begleitung des Aufbaus der Familienzentren, Bearbeitung von generellen Fragestellungen und Auswertung von Erfahrungen aus Coaching und Fortbildungen. In den

Kompetenzteams wird das vorhandene Know-how der Träger und Experten gebündelt. Jedes Kompetenzteam besteht neben dem externen Projektmanagement aus sachverständigen Personen: aus den Landesjugendämtern, den Trägerverbänden und der kommunalen Ebene (z.B. Fachberater der Landesjugendämter, Experten aus den Bereichen Familienbildung und -beratung).

- Prozessbegleitung und -steuerung durch ein externes Projektmanagement (Organisation und Koordination von Coaching und Fortbildung, Begleitung der Arbeit der Kompetenzteams).
- Prozessbezogene Beratung der Einrichtungen durch öffentliche und private Institute, die den Kompetenzteams als Coach zugeordnet werden.
- Fortbildung für die Führungskräfte in den ausgewählten Einrichtungen.
- Erarbeitung fachlicher Standards für ein Gütesiegel "Familienzentrum", das nach der Pilotphase im Mai 2007, allen erfolgreich arbeitenden Einrichtungen verliehen wird.
- Wissenschaftliche Begleitung von ausgewählten Einrichtungen.

Die besten 25 Einrichtungen werden prämiert und mit einem Geldpreis ausgezeichnet. Die Auswahl trifft eine unabhängige Jury.

Wer kann mitmachen?

Diejenigen Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, die sich für die Pilotphase bewerben möchten, sollten – neben ihrem Auftrag als Einrichtung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern – die nachfolgend genannten Grundvoraussetzungen erfüllen:

- Schriftliche Verankerung von Sprachförderung im Konzept der Einrichtung und Unterbreitung von konkreten Angeboten vorschulischer Sprachförderung,
- Kooperation mit den örtlichen Familienberatungsstellen, den Familienbildungsstätten, ggfs. den Familienverbänden sowie anderen Einrichtungen der Familienhilfe,
- Leistung von Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern und Tagesvätern sowie
- Ausrichtung des Angebots an den Bedingungen des Sozialraums.

Was muss eine Bewerbung beinhalten?

Ihre Bewerbung sollte grundsätzlich nicht länger als 3 DIN-A-4 Seiten sein (ggfs. mit Anlagen) und neben einer Kurzbeschreibung Ihres pädagogischen Konzeptes konkret darlegen, ob Ihre Einrichtung bereits zum jetzigen Zeitpunkt den v.g. Grundvoraussetzungen eines Familienzentrums entspricht oder wie die Entwicklung zu einem Familienzentrum zum Ende der Pilotphase (31. März 2007) konkret erfolgen soll.

Bitte senden Sie die Bewerbung bis zum 31. März 2006 an die folgende Adresse:

**Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf**

Stichwort: Familienzentren in NRW

Wir werden die örtlich zuständigen Jugendämter über die Bewerbungen der Einrichtungen ihres Jugendamtsbezirks im Anschluss an die Einsendungen in Kenntnis setzen.

Zwischen

der Stadt Rheine, vertreten durch die Bürgermeisterin,
Frau Dr. Angelika Kordfelder und
die Beigeordnete Frau Ute Ehrenberg

und

dem Caritasverband Rheine e. V.,
vertreten durch die
Direktorin, Frau Irene Reddmann,

wird gemäß §§ 76, 77 SGB VIII folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der freie Träger erbringt Jugendhilfeleistungen gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII. Zu diesem Zweck schließt er folgenden Vertrag gemäß §§ 76, 77 SGB VIII über die Leistungsbereiche, die unter § 7 aufgeführt und in der Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag beschrieben sind. Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie gemäß § 4 SGB VIII nimmt der freie Träger die Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Ihm obliegen insbesondere die Personal-, Planungs- und Finanzhoheit bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Der freie Träger ist selbstständig in seiner weltanschaulichen Ausrichtung, seiner Zielsetzung und fachlichen Wahrnehmung, der Leistungserfüllung sowie der Gestaltung seiner Organisationsstruktur (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

§ 2

Die Inanspruchnahme der Leistungen basiert auf den Grundprinzipien der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme sowie der Vertraulichkeit der Beratung und Hilfe. Das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB wird sichergestellt. Der öffentliche Träger verpflichtet sich, die Personensorgeberechtigten auf ihre Rechte gemäß § 5 Abs. 3 SGB VIII hinzuweisen.

§ 3

(1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen darüber, dass die in Ausführung der Tätigkeit bekannt werdenden personenbezogenen Daten entsprechend den rechtlichen Vorgaben des § 61 ff. SGB VIII in der Regel auf der Basis der von den Betroffenen erteilten Einwilligungserklärungen begrenzt auf das für die Leistungserbringung Notwendige ausgetauscht werden können. Ohne das Vorliegen einer entsprechender Einwilligung der Leistungsberechtigten kann die Übermittlung von Daten von dem freien Träger an den öffentlichen Träger und umgekehrt nur unter den datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, d. h. bei Vor-

liegen eines Notfalls oder bei Vorliegen gesetzlicher Offenbarungsbefugnisse bzw. Verpflichtungen, erfolgen.

(2) Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Wahrung eines funktionalen Datenschutzes innerhalb ihrer eigenen Trägerorganisation. Ob und welche Daten im Einzelnen für die jeweilige Hilfeart erhoben werden, wird soweit notwendig im Einzelnen in den Leistungsbeschreibungen vereinbart. Eine Berichtspflicht besteht in dem Rahmen, wie sie in der Leistungsvereinbarung vereinbart worden ist, insbesondere in den Bereichen, die zur Führung des Leistungs- und Qualitätsdialogs notwendig sind. Die dazugehörigen Daten sind bis zum 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Der öffentliche Träger bleibt den Leistungsberechtigten gegenüber für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich (vgl. § 3 Abs. 2, § 79 Abs. 1 SGB VIII). Eine Verpflichtung des freien Trägers, die Leistungserbringung zu übernehmen, besteht in dem Rahmen, wie sie in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung dargelegt worden ist.

§ 5

Die Vertragspartner unterrichten die von ihnen eingesetzten Fachkräfte über Schweigepflicht gemäß § 203 StGB sowie aus dem Betreuungsvertrag und deren Umfang, insbesondere unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise eine Offenbarung personenbezogener Daten gerechtfertigt sein kann.

§ 6

Der öffentliche Träger verpflichtet sich, dem freien Träger die Kosten für die Wahrnehmung der Leistungen nach den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII zu erstatten.

Der öffentliche und der freie Träger der Jugendhilfe vereinbaren für die Erbringung der Leistungen, wie sie in § 7 dieses Vertrages beschrieben sind, eine Zuwendung zu den Personal-, Sach- und Verwaltungskosten in Höhe von 978.000 € pro Jahr für die gesamte Vertragslaufzeit.

Ein Kostennachweisverfahren entfällt.

Der freie Träger der Jugendhilfe verpflichtet sich, mindestens 80 % der Leistungen, wie sie unter § 7 beschrieben sind, durch fest angestelltes Personal zu erledigen.

Der freie Träger der Jugendhilfe verpflichtet sich in analoger Anwendung des § 72 SGB VIII, ausschließlich hauptberufliche Mitarbeiter zu beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

Der freie Träger der Jugendhilfe verpflichtet sich, dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zum 31. März des jeweiligen Folgejahres eine Auflistung der Fach-

kräfte inklusive des Beschäftigungsumfanges und der Beschäftigungsdauer vorzulegen, die mit den Aufgaben nach § 7 dieses Vertrages betraut worden sind. Die Nichtbesetzungen von Stellen, die zur Reduzierung des Aufgabenumfanges nach § 7 dieses Vertrages führen, sind im Rahmen der Zuwendung zu verrechnen. Dabei entfällt eine Verrechnung regelmäßig bei einer Stellenvakanz unter drei Monaten.

Sollte durch zusätzliche Drittmittel eine Finanzierung über 100% der unter § 7 beschriebenen Aufgaben durch die Pauschalierung erfolgen, ist die Pauschale entsprechend anzupassen.

§ 7

Der freie Träger der Jugendhilfe verpflichtet sich, in folgenden Aufgabenbereichen ein Angebot vorzuhalten:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | § 13 SGB VIII, Jugendsozialarbeit: | z.Zt. zwei Fachkräfte |
| 2. | § 14 SGB VIII, Suchtprävention: | z.Zt. eine Fachkraft |
| 3. | § 16 SGB VIII, Allgemeine Familienbildung mit den Bereichen Familienhilfe, Schwerpunkt Mediation: | z.Zt. 0,5 Fachkräfte |
| 4. | Schuldnerberatung (außerhalb des SGB III):
Wohnprojekt Sadelstraße: | z.Zt. 2,28 Fachkräfte |
| 5. | Erholungsmaßnahmen für Familien: | z.Zt. 0,5 Fachkräfte |
| 6. | Beratungsangebot für Mütter und Väter mit Neugeborenen und Säuglingen bis zu einem Jahr: | z.Zt. eine Fachkraft |
| 7. | § 28 SGB VIII, Erziehungsberatungsstelle: | z.Zt. drei Teams à drei Fachkräfte plus gesamt zwei Sekretärinnen |
| 8. | § 31 SGB VIII, SPFH: | z.Zt. sieben Fachkräfte |
| 9. | § 33 SGB VIII, Vollzeitpflege: | z.Zt. 1,5 Fachkräfte |

Die Leistungsbeschreibungen oben genannter Aufgabenbereiche sind Bestandteil dieses Vertrages. Bei den Leistungen, die in ihrem Umfang abhängig von Drittmitteln beschrieben sind, sind die Leistungsumfänge nach ganz oder teilweise Wegfall von Drittmitteln neu zu beschreiben.

Aus diesem Vertrag lässt sich keine Kompensierung von wegfallenden Drittmitteln durch die Stadt Rheine ableiten.
Die Evaluation der Leistungen und die Überprüfung des vereinbarten Leistungsumfanges sind mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu erörtern. Die zu erbringenden Leistungen sind ggfs. anzupassen.

§ 8

Der Vertrag wird geschlossen vom 1.1. 2005 bis 31.12. 2009.
Er verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht zum 31.12. des Vorjahres gekündigt worden ist.

Des Weiteren ist die fristlose Kündigung des Vertrages für den Fall der Nichteinhaltung vertraglicher Bestimmungen möglich.

Bei einer groben Verletzung der vertraglichen Pflichten sind der freie Träger der Jugendhilfe und der öffentliche Träger der Jugendhilfe zur vorzeitigen Kündigung berechtigt.

Die Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit aufgehoben werden.

§ 9

Über weitere Leistungen des freien Trägers sind schriftliche Ergänzungsvereinbarungen mit den dazugehörigen Leistungsbeschreibungen notwendig.

§ 10

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in formell gültiger Weise zu ersetzen.

§ 11

Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 05 in Kraft.

Für die Stadt Rheine:
Rheine, den 8.12.05


Dr. Angelika Kordfelder


Ute Ehrenberg

Für den Caritasverband:
Rheine, den


Irene Reddmann



Anlage zum § 7 des Vertrages mit dem Caritasverband Leistungsbeschreibungen

1. § 13 SGB VIII, Jugendsozialarbeit

Zielgruppe: junge Menschen im Übergang Schule/Beruf
besonders benachteiligte Jugendliche wie Schulabbrecher, Jugendliche ohne Schulabschluß, SchülerInnen ab Klasse 7 die vermutlich keinen Abschluß erreichen werden

Angebote: 2/3 Projektarbeit zu unterschiedlichen Themen
(Schulmüdigkeit; Konfliktbewältigung; Bewerbertrainings;)
1/3 Beratungstätigkeiten (insbesondere niedrigschwellige Beratung incl. Clearing)

Besonderheiten: Zukünftig Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe/Schule im Bereich Sekundarstufe I
Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung ist noch zu erstellen insbesondere unter der Berücksichtigung zukünftiger Strukturen im Rahmen des SGB II/III

Umfang:

Anzahl Beratungsgespräche	1000
Anzahl Beratungsfälle:	
Einzelberatungen:	120 – 150 Fälle
Gruppenberatungen	35 – 45 Beratungen
Anzahl Projekte	2 - 4
Projektstage	300 - 450

Kennzahlen: Anzahl der Projekte
Teilnehmerzahlen nach Alter und Geschlecht
Projektdauer
Kooperationspartner
Beratungstätigkeiten nach Umfang
Alter und Geschlecht
Themen
„Vermittlung“

2. § 14 SGB VIII Suchtprävention

Zielgruppe: Junge Menschen aus suchtbelasteten Familien; junge Menschen mit Essstörungen; Multiplikatoren; Schulklassen; Jugendgruppen

Angebote: Informationsveranstaltungen; Gruppenarbeitsformen; Projekte, z.B. soziale Gruppenarbeit für Kinder/Jugendliche aus suchtbelasteten Familien;
Niedrigschwellige Beratungsangebote für Kinder/Jugendliche aus suchtbelasteten Familien; Gremienarbeit

Umfang:

Anzahl Infoveranstaltungen/ niedrigschwellige Projekte	6 – 12
Teilnehmer	620 – 700
- Multiplikatorenveranstaltungen	2 – 6
Teilnehmer	15 – 90
Gruppenarbeit für Kinder	2
Teilnehmer	15-25

Kennzahlen: Anzahl der Infoveranstaltungen mit Teilnehmerzahlen
Anzahl Multiplikatorenveranstaltungen
Kooperationspartner
Anzahl der Teilnehmer der sozialen Gruppenarbeit nach Alter und Geschlecht
Anzahl Workshops
Themen
Teilnehmerzahlen

3. § 16 SGB VIII, Allgemeine Familienbildung mit dem Bereich Familienhilfe/ Bündnis für Familien Schwerpunkt Mediation

Zielgruppe: Eltern, die für ein Kind zu sorgen haben
Familien in Trennungs/Scheidungssituation auf Vermittlung des Jugendamtes für ein Mediationsangebot

Angebote: Mediation, Beratungsangebote

Besonderheit: Sollte ein formales „Familienbündnis“ für die Stadt Rheine

verabschiedet werden, soll an dieser „Stelle“ die Geschäftsführung verankert werden.

Umfang: Anzahl Beratungen 80 – 100
Davon Mediation 3 - 5

Kennzahlen: Anzahl Mediationsangebote
Anzahl betroffene Kinder
Anteil geschlossene Elternvereinbarung
Anzahl und Umfang des allg. Beratungsangebotes
Netzwerkarbeit

4. Schuldnerberatung außerhalb des SGB II/III/ Wohnprojekt Sadelstrasse

Zielgruppe: Familien und Einzelpersonen, deren familiäre soziale Existenz aufgrund ihrer Ver- bzw. Überschuldung bedroht ist; Erwachsene, Gruppen der Jugendarbeit
Wohnungsnotfälle aus Rheine z.B. von Obdachlosigkeit bedrohte Familien und Einzelpersonen; Familien mit behinderten Angehörigen; Kinderreiche Familien; Personen, die auch auf einem entspannten Wohnungsmarkt nur sehr schwer eine Wohnung bekommen

Angebote: Existenzsichernde Hilfen (Krisenintervention z.B. zum Erhalt der Wohnung); Beratungsangebote (Z.B. Budget und Haushaltsplanung; Entwicklung von Entschuldungskonzepten) „Bevollmächtigtes Handeln gegenüber Banken, Gläubigern usw. Vorträge, Workshops u.ä. als Präventionsangebote
Beratungsangebote z.B. zur Wohnraumbeschaffung;
allg. Beratungsangebote zu Erziehungsfragen, Partnerschaftsproblematiken u.ä.; Netzwerkarbeit; z.B. mit Schulen, Kindergärten

Umfang: Beratungen gesamt: 450 – 550
Davon Familien: 290 – 363 (Mindestgröße)
Neuaufnahmen: 40% -50% (Mindestgröße)
Miezverhältnisse. 15 - 25

Kennzahlen: Anteil der Familien in der Beratung (Ziel 66%)
Gesamtzahl der Beratungsfälle im Berichtsjahr nach Kurzberatung (Gesamt/Neuaufnahmen)
Schuldnerberatung (Gesamt/Neuaufnahmen)
Verbraucherinsolvenzberatung (Gesamt/Neuaufnahmen)
Wartezeit.
„Krisenberatung z.B. drohender Wohnungsverlust“
(Ziel max. 3 Tage)

Anteil der Ratsuchenden außerhalb der Krisenberatung mit einer
Wartezeit über 3 Monate
(Ziel max 20%)
Anzahl Vorträge/Workshop
Erreichte Personen
Kurzfristige Mietverhältnisse (unter 3 Jahren)
Ziel: 60 %
Mittelfristige Mietverhältnisse (unter 6 Jahren)
Ziel: 30 %
Anzahl Nachbetreuungen
Anzahl Mietverhältnisse mit zusätzlichen Unterstützungsangeboten z.B.
Jugendhilfe; Schuldnerberatung usw.

5. Erholungsmaßnahmen für Familien/Stadtranderholung:

Zielgruppe: Einkommensschwache Familien mit 2 oder mehr Kindern,
Einkommensschwache Familien mit 1 oder mehr Kindern mit
Behinderungen; Familien mit Kindern im Grundschulalter

Angebote: Beratung und Unterstützung; Schulung von ehrenamtlichen
MitarbeiterInnen; Konzeptionierung, Durchführung u. Auswertung
Stadtranderholung

Umfang: 1 Schulung jährlich für 20 - 30-ehrenamtliche MitarbeiterInnen
900 - 1200-Teilnehmertage Stadtranderholung
18 – 22 Familien Teilnehmer Familienerholung
Teilnehmer Ferienfreizeit für behinderte Menschen 320 - 350

Kennzahlen: Anzahl Familien
Anzahl Kindern
Davon mit Behinderung
Teilnehmer Stadtranderholung
Davon:
Leistungsempfängern SGB II/XII
Alleinerziehende

6. Beratungsangebot für Mütter und Väter mit Neugeborenen und Säuglingen bis zu einem Jahr

Zielgruppe: Schwangere und ihre Partner/Familien; Mütter als Alleinerziehende;
Mütter/Väter und Familien

Aufgaben: Gruppenangebote (Alleinerziehendengruppe, Gruppe für junge Schwangere und Mütter, Vätergruppe); Einzel- und Paarberatung „Netzwerkarbeit“

Umfang: Anzahl Beratungsfälle: 250 – 300 Beratungen
Davon junge Schwangere:
Unter 18 10 – 20
18-22 Jahre 30 – 40
Anzahl Gruppen 20-30 Personen

Kennzahlen: Anzahl der Gruppen
Anzahl Beratungen davon
Junge Schwangere unter 18
Junge Schwangere unter 21
Kooperationspartner
Anzahl Überleitung in andere Hilfesysteme
Davon Jugendhilfe;

7. § 28 SGB VIII Erziehungsberatungsstelle:

Zielgruppe: Eltern oder andere Personen die für Kinder oder Jugendliche zu sorgen haben; junge Menschen bis 27 Jahren; Multiplikatoren in Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen u.a.

Aufgaben: Diagnostiken (z.B. psychosoziale Diagnosen), Therapieangebote ausserhalb des SGB V (z.B. Spieltherapie), Beratungen zu Erziehungsfragestellungen, Hilfeplanabhängige Beratungen, Kriseninterventionen, allg. Informationsveranstaltungen zu Erziehungsfragestellungen mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten, (z.B. in Tageseinrichtungen für Kinder, Grundschulen usw.)

Umfang: 400 Std. Hilfeplanabhängige Erziehungsberatung und Multiplikatorenarbeit, Krisenintervention
1100 – 1400 Beratungsfälle jährlich
davon 60 – 80 % Neuanmeldungen
davon 5 – 15 % Therapien

Kennzahlen: Wartezeiten bei 0 – 6 jährigen (Ziel max 6 Wochen)
bei 6 – 12 jährigen (max 3 Monate)
bei 12 – 27 jährigen (max x Monate)

Neuanmeldungen gestaffelt nach Alter des Kindes und Wohnort (Bezirk)
Anzahl von Multiplikatorenveranstaltungen
Teilnehmerzahlen
Abgeschlossene Beratungen/Therapien

Davon mit weitergehenden Hilfeempfehlungen
Davon Empfehlung auf Hilfe zur Erziehung
Anzahl Krisengespräche

8. **§ 31 SGB VIII; SPFH**

Zielgruppe: Familiäre Systeme mit Kindern und Jugendlichen, die eine Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe bei der Gestaltung des miteinander Lebens und der Organisation des Alltags bzw. von Krisen bedürfen

Angebote: Beratung von familiären System im sozialem Umfeld incl. Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen; Unterstützung bei der Haushaltsorganisation, soziale Gruppenarbeitsformen, individuelle Förderangebote der Kinder der Zielgruppe, Netzwerkangebote; Schulung, Begleitung und Unterstützung von (ehrenamtlichen) Helfersystemen (wird derzeit konzeptioniert)

Umfang: 3 Kindergruppen
2 Erwachsenengruppen
5000 - 7000 Std. direkte „Fallarbeit“
1 Schulung jährl. „Ehrenamtliche“

Kennzahlen: Anzahl der betreuten Familien
Davon Neuaufnahmen
Anzahl der Kinder
Beendete „Maßnahmen“
Davon: Weitergehende Jugendhilfemaßnahmen
Teilnehmer Gruppenangebote
1. Kindergruppe
2. Mädchengruppe
3. Jungengruppe
4. Erwachsenengruppe
Anzahl der Ehrenamtlichen
Geleistete Stunden der Ehrenamtlichen

9. **§ 33 SGB VIII, Vollzeitpflege**

Zielgruppe: Personen die ein Kind adoptieren oder in Pflege nehmen wollen, Personensorgeberechtigte Personen, die einen Antrag auf Leistungen nach § 33 SGB VIII gestellt haben, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die in „anderen“ familiären Systemen aufwachsen (sollen)

Personen, die ein Kind über Tag versorgen wollen,
Personensorgeberechtigte die über Tag eine Betreuung ihres/r Kindes/r
in Anspruch nehmen müssen

Aufgaben: Aus- und Fortbildung der Pflege- Adoptiveltern, Vermittlung und
Begleitung von Vollzeitpflegeverhältnissen incl. Adoptionspflege,
Krisenintervention, Werbung von Pflegeeltern, Gestaltung der
Tagespflege unter sozialräumlichen Gesichtspunkten, Entwicklung von
Netzwerken zur Suche nach geeigneten Pflegepersonen

Umfang: jährl ein Vorbereitungskurs für Pflegeeltern
Begleitung von 25 Vollzeitpflegeverhältnissen davon
Jährl. 5 – 7 Vermittlungen
1 - 3 Adoptionen incl Adoptionspflegen
25 - 35 Tagespflegen

Kennzahlen: Anzahl der geschulten Pflegeeltern
Anzahl der begleiteten Pflegeverhältnissen
Davon „Neuvermittlungen“
Alter der Pflegekinder
Anzahl ausgesprochene Adoptionen
Anzahl Adoptionspflegen
Begleitet Tagespflegeverhältnisse
Davon im lfd. Jahr abgeschlossen
Im lfd. Jahr neu begründet
Anzahl der Tagespflegepersonen
Davon im lfd. Jahr „neu gewonnen“